

Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. mit § 13 Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) erlässt der Landkreis Gotha aufgrund des Überschreitens Inzidenzwerts von 300 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus, folgende Allgemeinverfügung:

- I. Personen, die mittels eines Antigennachweises durch fachkundiges medizinisches Personal positiv auf den Erreger SARS-Cov-2 getestet worden sind, müssen dies unverzüglich dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt anzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und muss die die Testung vornehmende Person und deren fachliche Befähigung hierzu erkennen lassen. Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes sind Personen nach Satz 1 verpflichtet, sich nicht außerhalb ihrer Wohnung oder der Unterkunft aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.**
- II. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung gem. § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verantwortliche Personen auszuschließen. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.**
- III. Sitzungen der Kommunen sowie deren Verbände gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind untersagt.**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht. Sie tritt am 15.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 07.02.2021 außer Kraft.

Begründung

Im Landkreis Gotha ist der Inzidenzwert von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nachhaltig überschritten. Gemäß dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 sowie nach dem Thüringer Corona Eindämmungserlass vom 01. Dezember 2020 sind in diesem Fall weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu ergreifen. Die Maßnahmen sind geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu mindern, Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung machen die Allgemeinverfügung erforderlich, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De- Mail- Gesetz erhoben werden. Die De- Mail- Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung

gez. Eckert
Landrat

- Siegel -

Gotha, 15.01.2021